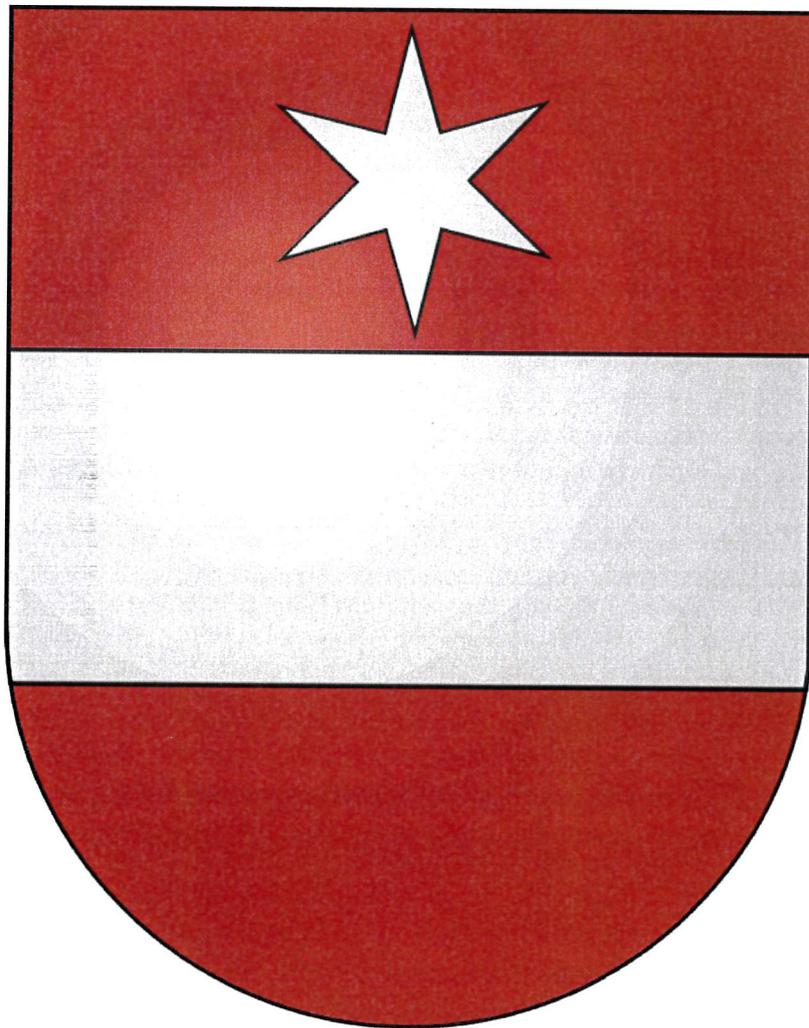
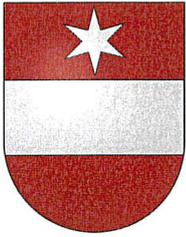


GEMEINDE TÄSCH

FEUERWEHRREGLEMENT



In Kraft getreten am 29. Mai 2020



GEMEINDE TÄSCH

FEUERWEHRREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Gleichstellungsgrundsatz.....	2
Art. 2	Aufgabe des Wehrdienstes.....	2
2.	Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	2
Art. 3	Gemeinderat.....	2
Art. 4	Feuerwehrkommission.....	3
Art. 5	Feuerwehrkommissionspräsident.....	3
Art. 6	Feuerwehrkommandant.....	3
Art. 7	Kommunaler Sicherheitsbeauftragter.....	4
3.	Feuerwehrdienst und Finanzierung	4
Art. 8	Dienstplicht.....	4
Art. 9	Befreiung der Dienstleistung.....	4
Art. 10	Finanzierung (Ersatzabgabe).....	4
Art. 11	Befreiung von der Ersatzabgabe.....	5
4.	Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen	5
Art. 12	Bestand und Gliederung des Feuerwehrkorps.....	5
Art. 13	Material des Feuerwehrkorps.....	6
5.	Instruktion	6
Art. 14	Übungen.....	6
Art. 15	Kurse.....	7
6.	Organisation des Alarms	7
Art. 16	Mittel und Ablauf der Alarmierung.....	7
Art. 17	Brandentdeckung.....	7
Art. 18	Alarmierquittierung.....	7
7.	Einsatz	8
Art. 19	Einsatzleiter.....	8
Art. 20	Fremdhilfe.....	8
8.	Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung	8
Art. 21	Entschädigungen.....	8
Art. 22	Verpflegung und Unterkunft.....	8
9.	Versicherungen	9
Art. 23	Gemeinde.....	9
Art. 24	Feuerwehrkommandant.....	9
10.	Schluss- und Strafbestimmungen	9
Art. 25	Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen.....	9
Art. 26	Disziplin an Übungen und Einsätzen.....	9
Art. 27	Zu widerhandlung.....	10
Art. 28	Ersatzabgabe.....	10
Art. 29	Rechtsmittelbelehrung.....	10
Art. 30	Inkrafttreten.....	11

Die Urversammlung der Gemeinde Täsch

- eingesehen das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN) (Stand 01. Mai 2018)
- eingesehen das Reglement zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (RSFN) vom 12. Dezember 2001 (Stand 01. Januar 2012)
- eingesehen das Gemeindegesetz (GmG) vom 05. Februar 2004
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 06. Oktober 1976

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

- 1 Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgabe des Wehrdienstes

- 1 Unter Beachtung der Reihenfolge: Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte lautet der ständige Auftrag an die Feuerwehr von Täsch:
 - a. Rettung;
 - b. Halten, Schützen;
 - c. Löschen;
 - d. Sicherheit beachten;
 - e. Folgeschäden vermeiden;
- 2 Die Ortsfeuerwehr von Täsch kann auch beigezogen werden;
 - a. zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter;
 - b. zum Ordnungsdienst, zur Verhinderung von Unfällen, anlässlich der örtlich öffentlichen Veranstaltungen; Die Besoldung erfolgt durch den Antragsteller.
 - c. zu besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Zugentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen.
- 3 Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Gemeinderat

- 1 Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
 - a. die Feuerwehrkommission zu ernennen;
 - b. den Kommandanten, und die Offiziere zu ernennen;
 - c. den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen;

- d. die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallsentschädigung festzulegen;
- e. den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu beschliessen;
- f. den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps zu bestimmen;
- g. die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe zu behandeln.

Art. 4 Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen wie folgt:
 - a. dem Feuerwehrkommissionspräsident, welcher Mitglied im Gemeinderat ist;
 - b. dem Stellvertreter des Feuerwehrkommissionspräsidenten;
 - c. dem Kommandanten des Feuerwehrkorps;
 - d. einem Offizier des Feuerwehrkorps
 - e. dem Sicherheitsbeauftragten;
 - f. dem Feuerwehrfourier;
 - g. Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission, welche vom Gemeinderat bestimmt werden.
- 2 Die Aufgaben der Feuerwehrkommission sind;
 - a. vergewissern, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
 - b. dem Gemeinderat die Mannschaftsrekrutierungsvorschläge zu unterbreiten;
 - c. dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere zu unterbreiten;
 - d. den Voranschlag aufzustellen;
 - e. Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material zu machen.
 - f. die Überwachung der Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten und des Kaminfegerdienstes;
 - g. die periodische Inspektion der Gebäude, deren Brandschutzeinrichtungen sowie der Umgebung;
 - h. die Kontrolle über Unterhalt der Privatgebäude, Betriebe mit gefährlichen Anlagen, Transport, Lagerung und Vertrieb feuergefährlicher, explosiver und giftiger Stoffe;
 - i. die Kontrolle zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten der Bauprojekte und die Abgaben einer Vormeinung vor der Erteilung einer Baubewilligung und vor der Aushändigung der Wohn- oder Betriebsbewilligung seitens der Gemeinde;
 - j. die Beantragung von Massnahmen für Gebäude, welche die Sicherheitsmassnahmen nicht mehr erfüllen;
 - k. die Anzeige neuer wärmetechnischen Installationen an den Kaminfeger;

Art. 5 Feuerwehrkommissionspräsident

- 1 Der Präsident der Feuerwehrkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.

Art. 6 Feuerwehrkommandant

- 1 Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist überdies verantwortlich für:
 - a. die Organisation des Alarms;
 - b. die Kontrolle und den Unterhalt des Materials;
 - c. die Erstellung der Berichte;
 - d. die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

Art. 7 Kommunalen Sicherheitsbeauftragter

- 1 Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sind:
 - a. die Prüfung der Baugesuche in Bezug auf feuerpolizeiliche Vorschriften;
 - b. die Erstellung von Berichten über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen;
 - c. die Kontrolle der Gebäude während der Bauzeit;
 - d. die Mitarbeit als Experte bei Gebäudeinspektionen und Spezialinspektionen;
 - e. die Teilnahme an den kantonalen Kursen für Sicherheitsbeauftragte;

3. Feuerwehrdienst und Finanzierung**Art. 8 Dienstpflicht**

- 1 Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrpflichtig.
- 2 Gemäss Art. 22 Abs. 1 GSFN kann nach dem 50. Altersjahr nur freiwillig Feuerwehrdienst geleistet werden.
- 3 Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 9 Befreiung der Dienstleistung

- 1 Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, können nicht zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet werden. Die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist; Partner von Feuerwehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.
- 2 Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - a. die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b. die Geistlichen und Ordensleute;
 - d. die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - e. das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen.
 - f. die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.

Art. 10 Finanzierung (Ersatzabgabe)

- 1 Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind feuerwehrdienstpflichtig, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
- 2 Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, jedoch höchstens Fr. 100.- pro Jahr.

- 3 Bei Paaren, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:
 - a. Leisten beide persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe.
 - b. Haben die Partner getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben.
 - c. Ist der Partner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
 - d. Ist der eine Partner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.
- 4 Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 finden Anwendung.

Art. 11 Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1 Von der Ersatzabgabe befreit sind alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende und pflegebedürftige Person betreuen sowie Kranke und Gebrechliche, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist.
- 2 Partner von Feuerwehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.
- 3 Weitere Befreiungsgründe sind:
 - a. alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
 - b. Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
 - c. Personen, die ihre Feuerwehrdienstpflicht nach dem Erreichen des 50. Altersjahres erfüllt haben;
 - d. Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
 - e. die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei.

4. Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen

Art. 12 Bestand und Gliederung des Feuerwehrkorps

- 1 Der Sollbestand der Feuerwehr Täsch beträgt maximal 60 Personen er setzt sich zusammen aus:
 - a. Kommandant im Rang eines Hauptmannes
 - b. Offiziere des Feuerwehrkorps im Rang eines Offiziers
 - d. Materialwart im Rang eines Feldweibels
 - e. Fourier im Rang eines Fouriers
 - f. Gruppenführer im Rang eines Unteroffiziers
 - g. Soldaten

- 2 Die Feuerwehr Täsch wird in 2 Züge aufgeteilt.
- 3 Die Bestandeskontrolle der Feuerwehr muss laufend nachgetragen werden.
- 4 Jährlich sind Mannschaftslisten vom Feuerwehrkommandanten zu erstellen und dem Gemeinderat abzugeben.

Art. 13 Material des Feuerwehrkorps

- 1 Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- 2 Jeder Feuerwehreingeteilte soll einsatztauglich ausgerüstet sein, damit er vor Verletzungen, Hitze, Kälte und Nässe genügend geschützt ist. Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrmänner besteht aus:
 - a. Combinaison
 - b. Brandschutzjacke
 - c. Feuerwehrgurt mit Sicherheitskarabinerhaken
 - d. Feuerwehrhelm
 - e. Arbeitshandschuhe
 - f. Für Spezialisten ist diese Ausrüstung, je nach Art der zugeteilten Aufgaben, sinnvoll zu ergänzen.

5. Instruktion

Art. 14 Übungen

- 1 Dem Kader ist im Januar ein Jahresprogramm abzugeben. Mindestens zwei Wochen vor Übungsbeginn sind die Übungsteilnehmer schriftlich einzuladen. Der Einladung ist ein Übungsprogramm beizulegen.
- 2 Alle Feuerwehrleute können zu 3 - 4 Übungen pro Jahr aufgeboden werden. Kader und Atemschutzträger zu 6 - 8 Übungen pro Jahr. Das Kader kann zusätzlich zu 1 - 2 Übungen / Rapporten pro Jahr eingeladen werden.
- 3 Die Übungsteilnahme ist für alle eingeteilten Personen obligatorisch. Kann eine Person an der Übung nicht teilnehmen, muss 1 Tag vor Übungsbeginn dem Kommandanten eine schriftliche Entschuldigung abgegeben werden. Folgende Gründe gelten als entschuldigt:
 - a. Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
 - b. Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis);
 - c. Schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
 - d. Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz;
 - e. Todesfall in der Familie.
- 4 Gemeinsame Übungen können durchgeführt werden mit:
 - a. dem Zivilschutz
 - b. den Nachbarfeuerwehren
 - c. der Stützpunktfeuerwehr
 - d. dem Samariterverein
 - e. der Bergrettung

Art. 15 Kurse

- 1 Zur Ausbildung der Gemeindefeuerwehr werden Kurse, Übungen und Rapporte gemäss den Weisungen des KAF, sowie auf Empfehlung des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes durchgeführt.
- 2 Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.
- 3 Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen. Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.

6. Organisation des Alarms**Art. 16 Mittel und Ablauf der Alarmierung**

- 1 Der Alarm soll in der Regel mittels Telefon 118 via Alarmzentrale ausgelöst werden. Der Alarm kann mittels Feuersirene, oder in Ausnahmefällen mit den Dorfglocken ausgelöst werden.

Art. 17 Brandentdeckung

- 1 Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Räume auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen.
- 2 Er muss sofort die Alarmzentrale Tel. 118 alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:
 - a. seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
 - b. die Grösse des Ereignisses;
 - c. die betroffene Gemeinde und die nähere Bezeichnung des Ereignisortes;
 - d. beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, ist die Art des Stoffes und falls bekannt die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges zu melden.
- 3 Bis zur Ankunft der Feuerwehr sind alle Anwesenden, unter Einhaltung der persönlichen Sicherheit, verpflichtet Hilfe zu leisten. Nötigenfalls kann der Einsatzleiter die Mithilfe von Personen die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind beanspruchen. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Art. 18 Alarmierquittierung

- 1 Der Einsatzleiter muss sofort nach dem Ausrücken der Alarmzentrale seinen Einsatz quittieren.
- 2 Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie über die Alarmzentrale 118 alarmiert worden ist, so muss der Einsatzleiter die Alarmzentrale sofort über den erfolgten Einsatz informieren.

7. Einsatz

Art. 19 Einsatzleiter

- 1 Auf dem Schadenplatz ist der Ortsfeuerwehrkommandant, oder der ersteintreffende Offizier der Einsatzleiter. Ein Unteroffizier kann vorübergehend das Kommando übernehmen, wenn keine Offiziere anwesend sind.
- 2 Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr oder der verantwortliche Offizier das Kommando. Das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.
- 3 Der Einsatzleiter:
 - a. ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
 - b. muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
 - c. ist für die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

Art. 20 Fremdhilfe

Falls die verfügbaren Mittel für die Schadenbekämpfung nicht ausreichen, ersucht der Einsatzleiter um Nachbarhilfe bei der Stützpunktfeuerwehr, einer anderen Feuerwehr oder bei Privaten; die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung

Art. 21 Entschädigungen

- 1 Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbussen.
- 2 Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.
- 3 Der Feuerwehrkommandant erhält für seine Aufwendungen einen zusätzlichen Pauschalbetrag. Der Betrag wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 22 Verpflegung und Unterkunft

- 1 Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.
- 2 Dienstleistende haben Anrecht auf Reiseentschädigung.
- 3 Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

9. Versicherungen

Art. 23 Gemeinde

- 1 Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall.
- 2 diese wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.

Art. 24 Feuerwehrkommandant

- 1 Der Feuerwehrkommandant hat jährlich dem SFV und dem KAF, bis zum 30. Januar, die ausgefüllten Bestandesformulare zuzusenden.
- 2 Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant sofort der SFV und das KAF zu benachrichtigen. Auf Unfälle welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden sind zu melden.

10. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 25 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen

- 1 Aufgebotene Personen, die an Übungen unentschuldig fernbleiben, müssen eine Busse von Fr. 25.- pro Übung bezahlen.
- 2 Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen pro Jahr, muss die Ersatzabgabe des entsprechenden Jahres bezahlt werden.

Art. 26 Disziplin an Übungen und Einsätzen

- 1 Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze können wie folgt bestraft werden:
 - a. Verweis
 - b. Soldverweigerung
 - c. Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
 - d. Geldbusse bis zu Fr. 80.-
- 2 Für die Verhängung einer Disziplinar massnahme ist der Feuerwehrkommandant oder der Detachmentchef zuständig. Innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Disziplinar massnahme kann der Entscheid beim Gemeinderat angefochten werden, der letztinstanzlich entscheidet.
3. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

Art. 27 Zuwiderhandlung

- 1 Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu 5'000.- Franken bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.
- 2 Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.
- 3 Die strafrechtliche Verfolgung gegen Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement obliegt dem Gemeinderat; dieser spricht Bussen im Sinne von Art. 34h ff VVRG aus. Ausserdem ist das Verfahren gemäss Art. 34j VVRG anwendbar.

Art. 28 Ersatzabgabe

- 1 Die in Artikel 9 dieses Reglements vorgesehene Ersatzabgabe wird ab Inkrafttreten dieses Reglements erhoben.
- 2 Die Rechnungsstellung der Ersatzabgabe erfolgt einmal jährlich oder in Ratenzahlungen, auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungsterminen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 3 Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat schriftliche Einsprache erhoben werden.

Art. 29 Rechtsmittelbelehrung

- 1 Bussenverfügungen des Gemeinderats können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergeben, sofern
 - a. der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
 - b. die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu 5'000 Franken geahndet werden kann.
- 2 Strafbescheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.
- 3 Gegen den Einsprache Entscheid des Gemeinderats kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.
- 4 Alle übrigen Verweise und Verfügungen des Gemeinderates, die keine Bussen betreffen, können innert 30 Tagen ab Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden (Art. 43 Abs. 2 VVRG).

Art. 30 Inkrafttreten

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- 2 Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

So genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27.08.2019

So beraten von der Urversammlung an Ihrer Sitzung vom 05.12.2019

So genehmigt vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 29.04.2020

So in Kraft getreten am 29.05.2020

Gemeinde Täsch, 29. Mai 2020



Mario Fuchs
Gemeindepräsident



Diego Zenklusen
Gemeindeschreiber